

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jens Nacke und Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Zukunft der Christophorus-Grundschule Bad Zwischenahn

Anfrage der Abgeordneten Jens Nacke und Christian Fühner (CDU), eingegangen am 09.07.2025 - Drs. 19/7714, an die Staatskanzlei übersandt am 10.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 24.07.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Christophorus-Grundschule im Ortsteil Rostrup der Gemeinde Bad Zwischenahn ist die einzige katholische Grundschule im Landkreis Ammerland und die nordwestlichste ihrer Art in Deutschland. Die Schule ist eine staatliche Bekenntnisschule mit religiösem Profil, enger kirchlicher Anbindung und einer Schwerpunktsetzung auf sozialer Integration. Nach Auskunft von Elternvertretern hat der Gemeinderat der Schulschließung zugestimmt. Die Entscheidung werde dem Vernehmen nach aktuell durch das RLSB Osnabrück geprüft. Aus den Gesprächen mit den Elternvertretern ergeben sich einige Fragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bekenntnisschulen erfüllen mit ihrem spezifischen wertorientierten Angebot in der niedersächsischen Bildungslandschaft, mit regionalen Schwerpunkten, eine wichtige Aufgabe. Sie dienen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) einer bekenntnishomogenen Beschulung von bekenntnisgleichen Schülerinnen und Schülern durch bekenntnisgleiche Lehrkräfte. Der Anteil der bekenntnisgleichen Schülerinnen und Schülern muss bei 70 % der Gesamtschülerzahl liegen (Ausnahmen sind möglich). Derzeit bestehen in Niedersachsen 103 öffentliche Bekenntnisschulen nach § 129 NSchG (davon 100 mit katholischem Bekenntnis und drei mit evangelischem Bekenntnis). Die Zahl der Bekenntnisschulen ist in den letzten Jahren rückläufig. Neugründungen hat es in den letzten Jahren nicht gegeben.

- 1. Sollten die Berichte über eine geplante Schließung der Christophorus-Grundschule in Bad Zwischenahn zutreffend sein: Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der geplanten Schließung mit dem grundgesetzlich geschützten Elternrecht auf religiöse Bildung (Artikel 4 Grundgesetz i. V. m. Artikel 6 Grundgesetz), insbesondere vor dem Hintergrund, dass es im Landkreis Ammerland keine andere katholische Grundschule gibt?**

Der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn hat am 24.06.2025 über die Zusammenlegung der katholischen Bekenntnisschule mit einer anderen Grundschule entschieden. Damit soll die Christophorus-Grundschule mit der im gleichen Gebäudekomplex liegenden Grundschule Rostrup zusammengeführt werden. Nach Kenntnis des Kultusministeriums (MK) fand dazu in der 23. Kalenderwoche eine Informationsveranstaltung in Bad Zwischenahn statt. Die Schulleiternräte beider Einrichtungen und der Gemeindevorstand wurden beteiligt.

Das Recht zu Errichtung von Bekenntnisschulen wurzelt in der Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz und dem Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz. Gleichwohl sieht das NSchG in den §§ 129 ff. NSchG schulorganisatorische Voraussetzungen vor, die notwendig sind, um

dem Elternwillen und den sich gleichzeitig fortlaufend verändernden demografischen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Nach Artikel 6 Abs. 1 des mit dem Heiligen Stuhl 1965 abgeschlossenen Konkordats gewährleistet das Land Niedersachsen die Beibehaltung und Neuerrichtung von katholischen Bekenntnisschulen. Es handelt sich dabei um eine institutionelle Garantie, die sich auf Bekenntnisschulen insgesamt und nicht auf einzelne Schulen bezieht.

2. Welche rechtlichen Voraussetzungen und Ermessensspielräume sieht das Niedersächsische Schulgesetz für die Zustimmung zur Auflösung einer Bekenntnisschule vor, und ist es dabei zulässig, dass haushaltspolitische Erwägungen - ohne eine pädagogische oder schulorganisatorische Notwendigkeit - den Ausschlag für eine solche Entscheidung geben, auch wenn es steigende Anmeldezahlen und einen bereits genehmigten Ganztags gibt?

Die Schulträgerschaft gehört in Niedersachsen zu den kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden grundgesetzlich garantiert sind. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung umfasst die eigenverantwortliche Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze.

Dementsprechend sind grundsätzlich nur die Schulträger zu schulorganisatorischen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. Für die Schulbehörden - d. h. die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) und das MK - besteht nur die Möglichkeit, tätig zu werden, wenn der Schulträger die Vorgaben des Schulgesetzes nicht einhält. Die Rechtsgrundlage zur Vereinigung von Schulen ist im vorliegenden Fall § 135 Abs. 3 NSchG.

§ 135 Abs. 3 NSchG eröffnet die Möglichkeit zur Zusammenlegung von unzureichend gegliederten Bekenntnisschulen mit Schulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse, um dem Betrieb von „Zwergschulen“ entgegenzuwirken. Etwaige weitere Erwägungen, die ein Schulträger seiner Entscheidung zugrunde legt, sind für die Schulbehörden unerheblich.

Die Christophorus-Grundschule wird seit dem Schuljahr 2023/2024 nicht mehr jahrgangsweise gegliedert geführt. Im aktuellen Schuljahr führt die Schule insgesamt noch zwei Klassen: eine jahrgangsübergreifende, kombinierte Klasse 1/3 sowie eine 4. Klasse. Schülerinnen oder Schüler des 2. Schuljahrgangs sind nicht vorhanden. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler an der Christophorus-Grundschule geht seit dem Schuljahr 2010/2011 kontinuierlich zurück (von 70 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2010/2011 auf 31 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2024/2025).

Darüber hinaus wird im § 129 Abs. 2 NSchG die Voraussetzung formuliert, dass die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften mit einem gleichen Bekenntnis unterrichtet werden müssen. In der Christophorus-Grundschule sind derzeit keine Lehrkräfte mit einem katholischen Bekenntnis tätig. Die Durchführung eines katholischen Religionsunterrichts ist ebenfalls nicht möglich, da keine Lehrkraft an der Christophorus-Grundschule über die entsprechende Voraussetzung verfügt.

Eine Steigerung der Anmeldezahlen wäre nur dann erheblich, wenn diese zu einer Vierzügigkeit führt. Den Schulbehörden sind steigende Anmeldezahlen für die Christophorus-Grundschule nicht bekannt. Die Genehmigung des Ganztagsbetriebes ist für die Entscheidung nach § 135 Abs. 3 NSchG nicht erheblich.

3. Hat es seitens des Ministerpräsidenten Zusagen gegeben, sich für einen Erhalt der Schule einzusetzen? Wenn ja, welche Maßnahmen werden vom Ministerpräsidenten ergriffen?

Herr Ministerpräsident wurde im Rahmen seiner Sommerreise von Elternvertreterinnen bzw. -vertretern auf die durch den zuständigen Schulträger geplante Schließung der Christophorus-Grundschule angesprochen. Herr Ministerpräsident hat zugesagt, sich über den Sachverhalt zu informieren. Hierzu wurde durch die Staatskanzlei eine Stellungnahme beim fachlich zuständigen Kultusministerium angefordert.